## Satzung des Dörpvereins Müsleringen e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Dörpverein Müsleringen e.V."
- 2. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Stolzenau und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen werden.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde in Müsleringen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. Begleitung und weitere Gestaltung der Dorferneuerung,
- b. Organisation und Durchführung Ortsbild prägender Maßnahmen,
- c. Darstellung von Kultur und Geschichte des Ortes, zum Beispiel durch Erstellen einer Ortschronik,
- d. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bereich des Ortes.
- e. Erstellen und Begleiten von Generationen verbindenden und Generationen differenzierenden Angeboten,
- f. Zusammenarbeit mit örtlichen Institutionen und Interessengruppen,
- g. Information der Öffentlichkeit.

### § 3 Steuerbegünstigung

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung.
- 3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- 4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

### § 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand.

### § 7 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- 2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
- c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- d. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- e. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- f. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- 3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- 4. Nachträgliche Änderungen zur Tagesordnung kann jedes Mitglied spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

#### § 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- 3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- 4. Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich tagen.
- 5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

### § 9 Satzungsänderungen und Auflösung

- 1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Stolzenau und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

# § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Dörpvereins am 26.01.2017 in Müsleringen beschlossen.

Unterschriften